

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 109/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

Verkündet am
25. Sept. 1969

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 25. September 1969 durch

Senatspräsident

Dr. D a p p r i c h
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. M i t t e ,

Bundesrichter

M a y ,

Bundessozialrichter

F o x und

Bundessozialrichter

G e b a u e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 9. November
1966 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1903 geborene Kläger hatte bis zum 25. November 1944 im lothringischen Bergbau gearbeitet. Anschließend war er außerhalb und seit 1950 innerhalb des Saarlandes als Arbeiter in nichtknappschaftlichen Betrieben beschäftigt. Am 1. Juni 1955 nahm er dann wieder eine knappschaftlich versicherte Tätigkeit in Lothringen auf.

Am 28. April 1961 beantragte der Kläger die Gewährung der Bergmannsrente nach Vollendung des 50. Lebensjahres. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, er habe in der Zeit von September 1919 bis November 1944 nur eine knappschaftliche Versicherungszeit von 279 Kalendermonaten zurückgelegt. Die seit Juni 1955 zurückgelegte knappschaftliche Versicherungszeit in Lothringen sei nicht anzurechnen, weil er zu dieser Zeit nach Mitteilung des zuständigen Arbeitsamts auch im Saarland in eine zumutbare Beschäftigung hätte vermittelt werden können.

Mit der Klage vor dem Sozialgericht (SG) beantragte der Kläger, die Beklagte zu verurteilen, ihm die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) als Fürsorgeleistung bzw. als Leistung nach dem Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz (SVAG) Saar ab Antragsstellung zu zahlen. Das SG hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG als Fürsorgeleistung zu gewähren. Es hält den Anspruch auf diese Leistung für begründet, weil die ausländischen Versicherungszeiten des Klägers, wären sie im Saarland zurückgelegt, die Voraussetzungen nach den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

§§ 45 Abs. 1 Nr. 2, 49 Abs. 2 RKG erfüllten. Der Kläger habe über 180 Kalendermonate Hauerarbeiten verrichtet. Die erforderliche Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten sei unter teilweiser Einbeziehung der vom 1. Juni 1955 an im lothringischen Bergbau verbrachten Zeit erfüllt. Zwar könne nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes Nr. 345 (G 345) ein Versicherter, der nach dem 30. September 1953 erstmalig oder nach einer Unterbrechung eine Beschäftigung außerhalb des Saarlandes aufnimmt, für Zeiträume nach diesem Zeitpunkt keine Fürsorgeleistung erhalten. Doch liege hier der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 2 Satz 2 vor, daß im Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung außerhalb des Saarlandes eine zumutbare Beschäftigung im Saarland durch die öffentliche Arbeitsvermittlung nicht nachgewiesen werden konnte. Es könne dahinstehen, ob das schon deshalb der Fall sei, weil dem Kläger als ehemaligem Schießmeister nicht jegliche Hilfstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzumuten sei. Maßgeblich sei jedoch, daß er keine zumutbare Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb habe finden können, wie ihm auch vom Arbeitsamt bescheinigt worden sei. Der Zweck der genannten Vorschrift gehe offensichtlich dahin, die im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten den saarländischen für die Gewährung einer Fürsorgeleistung gleichzustellen, es sei denn, man habe nach dem 30. September 1953 im Saarland eine zumutbare Beschäftigung für den Versicherten finden können. Diese Gleichstellung werde aber nur erreicht, wenn man hinsichtlich der zumutbaren Beschäftigung nicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern nur auf solche Arbeiten abstelle, die in dem speziell für den Versicherten nach seinem bisherigen Arbeitsleben in Betracht kommenden Versicherungszweig versichert sind. Anderenfalls würde es den Versicherten mit knappschaftlichen Versicherungszeiten, die nicht im Saarland, wohl aber im Ausland eine knappschaftlich versicherte Tätigkeit aufnehmen könnten, unmöglich gemacht, die speziellen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

knappschaftlichen Wartezeiten zu vollenden; diese außergewöhnlich harte versicherungsrechtliche Folge könne nach der Gesamttendenz des Gesetzes nicht gewollt gewesen sein.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte unrichtige Anwendung des § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 RKG sowie der Vorschriften des G 345 idF des G 397 i.V.m. §§ 27, 35 SVAG Saar; sie rügt ferner als Verfahrensmängel Verletzung der §§ 105, 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Kläger sei bei Antragstellung über 50 Jahre alt gewesen und habe auch 180 Kalendermonate Hauerarbeiten verrichtet; streitig sei nur, ob ihm 300 Beitragsmonate anzurechnen seien. Da der Kläger keine knappschaftlichen Versicherungszeiten im Saarland zurückgelegt habe, komme die Gewährung der Bergmannsrente nur als Fürsorgeleistung nach dem G 345 in Betracht. Dabei könnten die ausländischen Versicherungszeiten nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auch nach deutschem Recht anrechenbar gewesen wären (§ 7 Abs. 2 G 345); hiernach verblieben aber nur 279 Monate knappschaftlicher Versicherung. Einer Anrechnung der ab 1. Juni 1955 durch die erneute Tätigkeit im lothringischen Bergbau zurückgelegten knappschaftlichen Versicherungszeiten stehe die zwingende Vorschrift des § 2 Abs. 2 G 345 entgegen. Der in Satz 2 dieser Vorschrift enthaltene Ausnahmetatbestand liege nicht vor, weil nach Mitteilung des zuständigen Arbeitsamts dem Kläger im Zeitpunkt der Wiederaufnahme seiner ausländischen Beschäftigung eine zumutbare Tätigkeit auch im Saarland hätte vermittelt werden können. Die Auffassung des LSG, es komme darauf an, ob dem Kläger gerade eine Beschäftigung in einem knappschaftlich versicherten Betrieb hätte vermittelt werden können, finde im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze; Ausnahmeregelungen seien aber eng auszulegen. Gegen die Annahme, daß den knappschaftlich Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

sicherten im Rahmen des G 345 eine begünstigte Sonderstellung eingeräumt werden sollte, spreche auch die Regelung des § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes, wonach es bei der Anrechnung außer-saarländischer Versicherungszeiten ohne Rücksicht auf die Art des Beschäftigungsbetriebes nur auf den Versicherungs-zweig ankommt, für den im Ausland Beiträge geleistet wurden.

Darüber hinaus stehe auch nicht zweifelsfrei fest, daß der Kläger im Zeitpunkt der erneuten Aufnahme einer Tätigkeit im lothringischen Bergbau auf den Saargruben keine Arbeit gefunden hätte. Das LSG habe es versäumt, hinreichende Nachforschungen in dieser Richtung anzustellen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts für das Saarland vom 15. Juni 1966
zurückzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und die
Streitsache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil in der Sache für richtig
und die Verfahrensrügen für unschlüssig und unsubstantiiert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II

Die Revision der Beklagten ist insofern begründet, als der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen ist, weil die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils zur endgültigen Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausreichen.

Die Revision ist auf unrichtige Anwendung von Bundesrecht gestützt. Da der Kläger knappschaftliche Versicherungszeiten nur außerhalb des Saarlandes zurückgelegt hat, könnte ihm die Bergmannsrente nur als Fürsorgeleistung nach § 5 des G 345 zustehen. Hierfür kommt es entscheidend darauf an, ob auf die nach § 49 Abs. 2 RKG erforderliche Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten auch die Zeit ab 1. Juni 1955 anzurechnen ist, in welcher der Kläger wieder als knappschaftlich versicherter Arbeitnehmer in Lothringen tätig gewesen ist. Streitig ist dabei die Auslegung des § 2 Abs. 2 des G 345 in der Fassung des G 397 vom 10. Juli 1953. Dieses saarländische Gesetz ist - jedenfalls in seinen hier in Betracht kommenden Vorschriften - gemäß §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 Bundesrecht geworden, weil es im weiteren Sinne Fremdrechtenrecht zum Inhalt hat, ein Rechtsgebiet also, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes - hierzu gehört nach Art. 74 Nr. 12 des Grundgesetzes (GG) die Sozialversicherung - betrifft und weil es im gesamten übrigen Bundesgebiet bundesrechtlich geregelt ist. Auch § 27 des SVAG Saar vom 15. Juni 1963, wonach Leistungen, auf die nach dem G 345 Anspruch besteht, auch für die Zeit nach Verkündung des SVAG gewährt werden, ist Bundesrecht. Es handelt sich also bei den hier in Betracht kommenden Rechtsvorschriften um revisibles Recht (§ 162 Abs. 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



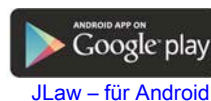
- 7 -

Die Beklagte ist der Auffassung, daß § 2 Abs. 2 des G 345 der Berücksichtigung der vom 1. Juni 1955 ab in Lothringen zurückgelegten Versicherungszeiten entgegensteht. In der ursprünglichen Fassung dieses Gesetzes vom 20. Juni 1952 (ABl Saar 1952 S. 698) war bestimmt, daß ein Versicherter, der nach dem 1. August 1952 eine Beschäftigung außerhalb des Saarlandes aufnimmt, für Zeiträume nach diesem Zeitpunkt eine Fürsorgeleistung nach diesem Gesetz nicht erhalten kann. Durch das Gesetz Nr. 397 vom 10. Juli 1953 zur Änderung des G 345 (ABl Saar 1953 S. 522) wurde diese Vorschrift dahin abgeändert, daß ein Versicherter, der nach dem 30. September 1953 erstmalig oder nach einer Unterbrechung eine Beschäftigung außerhalb des Saarlandes aufnimmt, für Zeiträume nach diesem Zeitpunkt eine Fürsorgeleistung auf Grund dieses Gesetzes nicht erhalten kann. Dies gilt nach Satz 2 jedoch nicht, wenn das zuständige Arbeitsamt dem Versicherten bescheinigt, daß ihm im Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung außerhalb des Saarlandes eine zumutbare Beschäftigung im Saarland durch die öffentliche Arbeitsvermittlung nicht nachgewiesen werden konnte. Das G 345 verfolgt den Zweck, die saarländischen Wanderarbeiter und Grenzgänger hinsichtlich ihrer sozialen Sicherung im Ergebnis so zu stellen, als ob sie alle Versicherungszeiten im Saarland zurückgelegt hätten. Diese weitgehende Vergünstigung wurde durch die genannte Vorschrift zeitlich eingeschränkt; es handelt sich also in § 2 Abs. 2 Satz 1 G 345 nicht um eine Ausnahmeregelung, sondern um eine Begrenzungsvorschrift, während Satz 2 hiervon wiederum eine Ausnahmeregelung trifft. Anspruchs begründende Sachvoraussetzung ist bei diesem Ausnahmetatbestand der Umstand, daß dem Versicherten im Zeitpunkt der Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des Saarlandes eine zumutbare Beschäftigung im Saarland nicht nachgewiesen werden konnte, nicht etwa, wie es nach dem vereinfachenden Wortlaut den Anschein haben könnte, daß das Arbeitsamt ihm eine entsprechende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

- 8 -

"Bescheinigung" ausgestellt hat. Der Bedingungssatz "wenn das zuständige Arbeitsamt dem Versicherten bescheinigt, daß ..." kann hier sinngemäß nur die Bedeutung einer Beweiserschwerung haben; es soll verhindert werden, daß später ein Leistungsanspruch auf private Erklärungen und Bescheinigungen gestützt wird. Es kann für den vorliegenden Fall offen bleiben, ob etwa eine bereits zur Zeit der Arbeitsaufnahme ausgestellte Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts später für den Versicherungsträger im Sinne des Vertrauensschutzes bindend ist. Liegt - wie hier - eine solche ursprüngliche Bescheinigung nicht vor, so können Versicherungsträger und Gerichte im späteren Rentenverfahren das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 G 345 jedenfalls durch Einholung von Auskünften des zuständigen Arbeitsamts prüfen, ohne dabei an dessen Rechtsauffassung über die Auslegung dieser Vorschrift gebunden zu sein. Die Anrechnung der hier streitigen Zeiten ist also nicht etwa schon deshalb ausgeschlossen, weil dem Kläger bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit im Ausland keine entsprechende Bescheinigung ausgestellt worden war; sie ist aber auch nicht schon deshalb zwingend geboten, weil das Arbeitsamt Saarbrücken während des sozialgerichtlichen Verfahrens am 25. September 1963 den Beteiligten unter "Aufhebung" der gegenteiligen Bescheinigung der Nebenstelle Völklingen vom 30. November 1956 mitgeteilt hat, daß dem Kläger am 1. Juni 1955 eine zumutbare Arbeit im Saarland nicht hätte vermittelt werden können.

Das ISG hat seine Entscheidung auch zu Recht nicht auf das bloße Vorliegen dieser "Bescheinigung" gestützt. Es geht vielmehr auf Grund der verschiedenen vorliegenden Auskünfte davon aus, daß der Kläger keine zumutbare Beschäftigung in einem knappschaftlich versicherten Betrieb des Saarlandes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

habe finden können und hält diesen Tatbestand bereits für ausreichend zur Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 G 345. Dieser Auffassung vermag sich der Senat jedoch nicht anzuschließen. Weder dem Wortlaut noch dem erkennbaren Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist zu entnehmen, daß die dem Versicherten zugänglichen Arbeitsplätze im Saarland jeweils einem bestimmten Zweig der Rentenversicherung zugeordnet sein müßten, zumal es sich dabei um eine grundsätzliche Bestimmung im Abschnitt I des G 345 handelt und dieses Gesetz nicht nur Leistungen der Rentenversicherung, sondern auch solche der Kranken- und Unfallversicherung sowie der Kasse für Familienzulagen betrifft. Der gesetzgeberische Grund für die nachträgliche Einfügung der Ausnahmeregelung war erkennbar der, die aus öffentlichen Mitteln (§ 15 G 345) finanzierte Vergünstigung auch den Versicherten zukommen zu lassen, die nur deshalb noch nach dem Stichtag im Ausland Arbeit aufgenommen haben, weil sie im Saarland keine zumutbare Beschäftigung finden konnten; im Vordergrund stand bei dieser Regelung also die Vermeidung von Arbeitslosigkeit, nicht etwa das Interesse an dem Verbleib in einem bestimmten Zweig der Rentenversicherung. Bei der großen Bedeutung, die die knappschaftliche Versicherung, für die wegen ihrer Sonderleistungen eine solche Regelung vorzugsweise in Betracht kommen könnte, gerade im Saarland hat, ist auch anzunehmen, daß der Gesetzgeber, hätte er eine solche Ausdehnung des in § 2 Abs. 2 Satz 2 normierten Ausnahmetatbestandes gewollt, diese Absicht im Gesetz zum Ausdruck gebracht haben würde. Aus der Anrechnungsregelung in § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes, wonach unter Umständen Beitragszeiten aus einer bergmännischen Tätigkeit außerhalb des Saarlandes für die Fürsorgeleistung lediglich bei der Arbeiterrentenversicherung berücksichtigt werden, ergibt sich auch, daß das Interesse an der knappschaftlichen Versicherung in diesem Gesetz nicht besonders berücksichtigt wird. Der Umstand allein, daß dem Kläger keine knappschaftliche versicherte Beschäftigung im Saarland vermittelt werden konnte,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

rechtfertigt also noch nicht die Berücksichtigung der seit Juni 1955 in Lothringen zurückgelegten Versicherungszeiten.

Es kommt also darauf an, ob dem Kläger, überhaupt, d.h. auch außerhalb des knappschaftlich versicherten Bereichs eine zumutbare Beschäftigung im Saarland nachgewiesen werden konnte. Unter Zumutbarkeit in diesem Sinne kann nicht etwa nur verstanden werden, daß dem Versicherten die Verrichtung der nachgewiesenen Arbeiten nach Alter, Gesundheitszustand, Können und Wissen "zuzumuten" war; eine Vermittlung in Arbeitsstellen, für die Voraussetzungen dieser Art fehlen, scheidet ohnehin aus. Die besondere Hervorhebung im Gesetz läßt vielmehr erkennen, daß darüber hinaus die soziale und wirtschaftliche Bewertung der dem Versicherten im Saarland nachgewiesenen Tätigkeiten in der Hinsicht berücksichtigt werden soll, daß der Versicherte dadurch keinen wesentlichen sozialen Abstieg erleidet. Da diese Tendenz im wesentlichen derjenigen entspricht, welche der Einschränkung der Verweisbarkeit im Rahmen der Berufsunfähigkeit nach den §§ 46 Abs. 2 RKG, 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zugrunde liegt, bestehen nach Ansicht des Senats keine Bedenken, den Begriff der Zumutbarkeit in § 2 Abs. 2 Satz 2 des G 345 im wesentlichen nach den Grundsätzen zu bestimmen, die die Rechtsprechung zum Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit nach den genannten Vorschriften entwickelt hat. Der Nachweis von Tätigkeiten im Saarland, auf die sich ein Versicherter im Rahmen der Berufsunfähigkeitsprüfung noch verweisen lassen müßte, schließt daher den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 2 Satz 2 selbst dann aus, wenn die außerhalb des Saarlandes aufgenommene Tätigkeit für den Versicherten günstiger war als die nachgewiesene Tätigkeit. Konnte ihm aber nur eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

in diesem Sinne, d.h. im Verhältnis zu seinem "Hauptberuf" nicht zumutbare Tätigkeit im Saarland nachgewiesen werden, so muß diese doch als zumutbar im Sinne dieser Vorschrift gelten, wenn die stattdessen außerhalb des Saarlandes aufgenommene Tätigkeit für ihn auch nicht wesentlich günstiger war. Denn ein Interesse daran, eine im Ausland verrichtete Tätigkeit versicherungsrechtlich aus öffentlichen Mitteln zu honorieren, besteht in dem Fall, daß der Versicherte eine im wesentlichen gleich günstige Beschäftigung auch im Inland hätte ausüben können, ebensowenig, wie in dem Fall, daß er hier eine seinem Hauptberuf nach zumutbare Beschäftigung hätte finden können.

Sollte sich demnach ergeben, daß dem Kläger eine nach seinem noch festzustellenden Hauptberuf zumutbare Tätigkeit - auch außerhalb des Bergbaus - im Saarland nicht vermittelt werden konnte, so bedürfte es noch der weiteren Prüfung, ob die in Lothringen aufgenommene Beschäftigung für ihn wesentlich günstiger war als die ihm im Saarland nachgewiesenen Beschäftigungen. Bei diesem Vergleich sind alle Umstände beruflicher und wirtschaftlicher Art zu berücksichtigen, die für die objektive Bewertung einer Beschäftigung bei Arbeitnehmern von der Art des Klägers in Betracht kommen. Dabei müssen allerdings diejenigen sozialversicherungsrechtlichen Vorteile außer Betracht bleiben, die gerade erst aus der Anwendung des G 345 erwachsen; wenn dieses Gesetz günstige Folgen an den Ausnahmestatbestand der Unzumutbarkeit einer saarländischen Beschäftigung knüpft, so kann diese Unzumutbarkeit selbst nicht damit begründet werden, daß anderenfalls die günstigen Folgen nicht eintreten würden. Eine außerknappschaftliche Beschäftigung im Saarland kann also für den Kläger nicht schon deshalb im Vergleich zu einer knappschaftlich versicherten Beschäftigung außerhalb des Saarlandes unzumutbar sein, weil die letztere es ihm ermöglicht, die Voraussetzungen für eine Fürsorgeleistung nach dem G 345 zu erfüllen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-12-

- 12 -

Da das LSG - entsprechend seiner anderen Rechtsauffassung - die hiernach erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu der Frage, ob dem Kläger zur Zeit der Arbeitsaufnahme in Lothringen eine zumutbare Beschäftigung in diesem Sinne auch im Saarland nachgewiesen werden konnte, nicht getroffen hat, mußte der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)